

# HANS-JÖRG KRIEGESMANN

RECHTSANWÄLTE

Streitstraße 80

1 3 5 8 7 BERLIN-SPANDAU

## Rechtsanwalt

Hans-Jörg Kriegesmann

Telefon: (030) 3 33 33 53

Telefax: (030) 3 33 98 39

[nachricht@kanzlei-kriegesmann.de](mailto:nachricht@kanzlei-kriegesmann.de)

[www.kanzlei-kriegesmann.de](http://www.kanzlei-kriegesmann.de)

Bürozeit: Montag, Dienstag, Donnerstag

8:30-13:00 u. 14:00-17:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr

Sprechstunden nur nach Vereinbarung

Die **Vergütung** des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Rechtsanwälte sind gem. § 49 b Abs. 1. S.1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, für ihre Tätigkeit mindestens die Gebühren nach dem RVG zugrunde zu legen. Geringere Gebühren dürfen also grundsätzlich nicht verlangt werden. Lediglich in aussergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschal- oder Zeitvereinbarungen getroffen werden, die niedriger als die gesetzlichen Gebühren sind. Anstatt die Vergütung nach dem RVG zu berechnen, kann zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber auch eine Vergütungsvereinbarung (§ 4 RVG) getroffen werden.

Das RVG kennt Wertgebühren und Rahmengebühren. Im Falle von Wertgebühren sind Gegenstandswert und Gebührensatz im RVG festgeschrieben. Der Rechtsanwalt hat bei Bestimmung der für seine Tätigkeit entstehenden Gebühren also keinen Ermessensspielraum. Werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, vor Annahme des Mandats auf diesen Umstand hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 I RVG). Wird der Rechtsanwalt z.B. mit der Geltendmachung einer Geldforderung beauftragt, bildet der Wert der Forderung den Gegenstandswert.

Wenn es Ihre wirtschaftliche Lage eigentlich nicht zulässt, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen oder aussergerichtlich vertreten zu lassen, haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Amtsgericht **Beratungshilfe** zu beantragen. Wenn Ihnen Beratungshilfe bewilligt wird, bedeutet dies, dass der Rechtsanwalt lediglich eine Beratungshilfengebühr in Höhe von € 10,- (Nr. 2500 VV-RVG) von Ihnen fordern kann, die übrigen Kosten werden von der Staatskasse getragen. Voraussetzung für Bewilligung der Beratungshilfe sind, der Antragsteller kann die Kosten einer Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht selbst aufbringen, es besteht keine andere zumutbare Hilfsmöglichkeit und die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig. Sie können aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Beratungshilfe beanspruchen, wenn Sie über ein "einzusetzendes Einkommen" von maximal 15,-€ monatlich verfügen.

In **arbeitsgerichtlichen Verfahren** in erster Instanz besteht gegen die gegnerische Partei selbst im Falle vollständigen Obsiegens kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Etwaige Ansprüche gegen die eigene Rechtsschutzversicherung werden davon nicht berührt.

Eine **Deckungsanfrage** an Ihre Rechtsschutzversicherung kann auch durch einen Rechtsanwalt vorgenommen werden. Dieser ist allerdings berechtigt, hierfür Gebühren zu nehmen. Gegenstandswert der Einholung der Deckungszusage sind die voraussichtlichen Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits für die erste Instanz (ggf. abzüglich einer Selbstbeteiligung des Auftraggebers). Zugrunde zu legen sind die Anwaltskosten beider Parteien und die Gerichtskosten.

## Bestätigung

Die Rechtsanwaltskanzlei Kriegesmann

hat Frau/Herrn \_\_\_\_\_

in der beabsichtigten Rechtsverfolgung \_\_\_\_\_

Vor Übernahme des Mandats \_\_\_\_\_ darauf hingewiesen, dass

- sich die Gebühren nach der Höhe des Gegenstandswertes richten;
- die Möglichkeit besteht, beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen;
- durch eine Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung zusätzliche Gebühren entstehen, die sich ebenfalls nach der Höhe des Gegenstandswertes richten;
- in arbeitsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz keine Kostenerstattung durch den Prozessgegner erfolgt;

Berlin,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (en) ggf. Firmestempel